

## Geschäftsverteilung 2015/II der Kommunikationsbehörde Austria

Die Vollversammlung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 2015 gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 iVm § 12 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2015 folgende Geschäftsverteilung erlassen:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Geschäftsverteilung regelt die Zuständigkeit der Einzelmitglieder und der Senate der KommAustria für die anfallenden Geschäftsfälle im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2015.

##### **Zuständigkeit und Zuweisung**

§ 2. (1) Die Zuständigkeit für die einzelnen Geschäftsfälle richtet sich nach den im 2. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Einzelmitglieder und den im 3. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Senate.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung und den nachfolgenden Bestimmungen.

### **2. Abschnitt**

#### **Einzelmitglieder**

##### **Einzelmitglieder**

§ 3. Folgende Mitglieder werden als Einzelmitglieder der KommAustria tätig:

1. Mag. Michael OGRIS;
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
3. Dr. Susanne LACKNER;
4. Mag. Michael TRUPPE.

##### **Zuständigkeit der Einzelmitglieder**

§ 4. Die Zuständigkeit der Einzelmitglieder nach § 12 iVm § 13 Abs. 4 KOG wird wie folgt festgelegt:

1. Mag. Michael OGRIS:
  - a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, sowie Ausschreibungen von Amts wegen, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6b PrR-G;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt;
  - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003.

2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.:
  - a) Festsetzung der Finanzierungsbeiträge nach § 35 KOG durch Bescheid;
  - b) Medienförderung:
    - i) Vertriebsförderung (Abschnitt II PresseFG 2004);
    - ii) Regionalförderung (Abschnitt III PresseFG 2004);
    - iii) Qualitätsförderung/Zukunftssicherung (Abschnitt IV PresseFG 2004);
    - iv) Publizistikförderung (Abschnitt II PubFG);
  - c) Vergabe der Förderungen nach § 33 KOG;
  - d) Aufgaben nach dem MedKF-TG.
3. Dr. Susanne LACKNER:
  - a) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem PrR-G außerhalb der Rechtsaufsicht;
  - b) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem AMD-G (§ 9 und § 28) außerhalb der Rechtsaufsicht;
  - c) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, sowie Ausschreibungen von Amts wegen, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6 AMD-G;
  - d) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den Fällen der lit. c;
  - e) Bewilligung von Versuchsbetrieben nach dem AMD-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003.
4. Mag. Michael TRUPPE: Rechtsaufsicht hinsichtlich der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G, §§ 19 und 20 PrR-G sowie 3. Abschnitt des ORF-G, die werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und des § 18 sowie des § 31 Abs. 19 erster bis fünfter Satz ORF-G).

#### **Vertretung der Einzelmitglieder bei Verhinderung**

- § 5. (1) Im Falle der Verhinderung eines Einzelmitglieds gilt folgende Vertretungsregel:
1. Mag. Michael OGRIS wird vertreten durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. wird vertreten durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  3. Dr. Susanne LACKNER wird vertreten durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  4. Mag. Michael TRUPPE wird vertreten durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.
- (2) Sind auch alle nach Abs. 1 vertretenden Mitglieder verhindert, vertritt das verbleibende Mitglied.

### **3. Abschnitt**

#### **Senate**

##### **Zahl der Senate**

§ 6. Gemäß § 10 Abs. 1 KOG iVm § 8 der Geschäftsordnung werden folgende zwei Senate eingerichtet:

1. Senat I;
2. Senat II.

##### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats I**

§ 7. (1) Senat I wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne LACKNER und Mag. Michael TRUPPE.

(2) Die Zuständigkeit des Senats I umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;

3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber nach dem PrR-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 19 und 20 PrR-G);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem PrR-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 19 und 20 PrR-G);
6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
7. Sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des PrR-G;
8. Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem FERG;
9. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6. und 9. Abschnitts des ORF-G;
10. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6a. Abschnitts des ORF-G;
11. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat II nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks erstmals 2010 beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren;
12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz;
13. sonstige, weder einem Einzelmitglied noch dem Senat II zugewiesenen Aufgaben der KommAustria.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt für die Senatssitzungen immer Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt das verbleibende Mitglied.

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats II**

§ 8. (1) Senat II wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne LACKNER und Mag. Michael TRUPPE.

- (2) Die Zuständigkeit des Senats II umfasst folgende Angelegenheiten:
1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
  2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
  3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich nicht auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
  4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber nach dem AMD-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G);
  5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem AMD-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G);
  6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Rundfunks mit Ausnahme des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
  7. Planung und Umsetzung der Digitalisierung, einschließlich der Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts und der Erstellung des Digitalisierungsberichts sowie der Mitwirkung in Angelegenheiten des Digitalisierungsfonds (§ 23 Abs. 2 KOG);
  8. Wettbewerbsregulierung von Rundfunknetzen nach dem TKG 2003 sowie sonstige Aufgaben nach dem TKG 2003;
  9. Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen;
  10. Wahrnehmung der Aufgaben in Verfahren nach dem KartellG und dem WettbewerbsG;
  11. sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des AMD-G;

12. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 1., 1a., 1b., 1c. und 4. Abschnitts des ORF-G, mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 und 6 und § 8;
13. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften bei Einsprüchen gegen Listen für Redakteurssprecherwahlen;
14. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten der Organe des Österreichischen Rundfunks und ihrer Beschlüsse;
15. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat I nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks erstmals 2010 beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren;
16. sonstige Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach dem ORF-G;
17. Verfahren nach dem ZuKG.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt für die Senatssitzungen immer Mag. Michael OGRIS. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt das verbleibende Mitglied.

#### **4. Abschnitt**

##### **Sonstige Bestimmungen**

###### **Verwaltungsstrafverfahren und Abschöpfungsverfahren**

§ 9. Die Zuständigkeitsverteilung in Verwaltungsstrafverfahren und Abschöpfungsverfahren folgt der Zuständigkeitsverteilung nach dem 2. und 3. Abschnitt.

###### **Zuständigkeitskonkurrenz**

§ 10. Ist nach den §§ 4 bis 9 in einem Verfahren die Zuständigkeit von mehr als einem Einzelmitglied oder mehr als einem Senat gegeben und lässt sich das Verfahren nicht trennen, ist in Verfahren, die vor einem Einzelmitglied zu führen sind, immer der Vorsitzende zuständig und in Verfahren, die vor einem Senat zu führen sind, immer der Senat I zuständig.

###### **Auskunftspflicht und Amtshilfe**

§ 11. Die gesetzliche Auskunftspflicht und die Amtshilfe knüpfen an die Zuständigkeit nach der vorliegenden Geschäftsverteilung an.

###### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 12. (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. August 2015 in Kraft; zugleich tritt die Geschäftsverteilung 2015, KOA 5.030/14-001, außer Kraft.

(2) Geschäftsfälle, die aufgrund

1. der Geschäftsverteilung 2010, KOA 5.020/10-001,
2. der Geschäftsverteilung 2011, KOA 5.020/10-003,
3. der Geschäftsverteilung 2012, KOA 5.020/11-004,
4. der Geschäftsverteilung 2013, KOA 5.030/12-002,
5. der Geschäftsverteilung 2014, KOA 5.030/13-002, oder
6. der Geschäftsverteilung 2015, KOA 5.030/14-001,

bereits einem Einzelmitglied oder einem Senat zugewiesen wurden, sind von diesem fortzuführen. Die Vertretungsregel bemisst sich in diesen Fällen nach der bei der Zuweisung angewendeten Geschäftsverteilung.

23. Juli 2015  
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)